

Statuten STV Hägendorf

23. Januar 2026

I. Allgemeines

Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
STV Hägendorf	Verein
Vereinsversammlung	VV
Generalversammlung	GV
Vereinsvorstand	VVS
Technische Leitung	TL
Ehrungskomitee	EK

II. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der STV Hägendorf ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
Die Gründung erfolgte im Jahr 1892.

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist die Gemeinde Hägendorf.

III. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des Regionalturnverbands Olten-Gösigen
- des Solothurner Turnverbands
- des Leichtathletikverbands Swiss Athletics

und sind damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbands.

Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören. Sie sind für die Mitglieder des Vereines ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Vereines anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet:innen, Coaches, Betreuer:innen, Leiter:innen, und Funktionär:innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

IV. Vereinsstruktur

Art. 6 Riegen

Die Riegenstruktur wird im Zusatzdokument «Riegenstruktur STV Hägendorf» geregelt.

Art. 7 Riegegründungen

Weitere Riegen können auf Antrag des VVS durch Beschluss der GV gebildet werden.

Art. 8 Riegenstatus und Riegenverwaltung

Die Riegen sind direkt dem VVS unterstellt. Sie werden von diesem verwaltet und gegen aussen vertreten.

V. Mitgliedschaft

Art. 9 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Jungturnende
- Mitturnende
- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Verdienstnadeltragende
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem Kantonalverband bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV jeweils für das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.) zu melden.

Alle Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 10 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der SVK-STV ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 11 Eintritt, Austritt und Übertritt

Gesuche betreffend dem Eintritt in den Verein sind vor der GV an den VVS zu richten. Die GV entscheidet über die Aufnahme.

Ein Austritt wird an der GV mitgeteilt und ist dem VVS mindestens zwei Wochen vor der GV schriftlich einzureichen. Mitgliederbeiträge sind auch im Fall eines unterjährigen Austrittes für das ganze Jahr geschuldet.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Art. 12 Dispensation

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend sind, können dem VVS ein schriftliches Dispensgesuch einreichen. Bei Genehmigung vom Gesuch durch den VVS, sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

Art. 13 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden.

Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 14 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 15 Rechte und Pflichten

Alle Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des Regional- und Kantonalverbands, des Leichtathletikverbands und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Art. 16 Jungturnende

Als Jungturnende kann jederzeit aufgenommen werden, wer in einer Riege mitturnt und das 15. Lebensjahr erreicht hat.

Art. 17 Mitturnende

Als Mitturnende kann an einer VV oder GV aufgenommen werden, wer in einer Riege mitturnt und das 15. Lebensjahr erreicht hat.

Art. 18 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann an der GV aufgenommen werden, wer bereits als Mitturnende aufgenommen wurde, in einer Riege mitturnt und das 15. Lebensjahr erreicht hat.

Art. 19 Freimitglieder

Als Freimitglieder können durch die GV auf Antrag des VVS Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich seit über 25 Jahren im Verein engagieren.

Art. 20 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV auf Antrag des VVS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Art. 21 Verdienstnadeltragende

Als Verdienstnadeltragende können durch die GV auf Antrag des VVS Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich durch besondere Leistungen gegenüber dem Verein ausgezeichnet haben.

Art. 22 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer nicht mehr aktiv am Vereinsleben teilnimmt. Diese haben keinerlei Rechte- oder Pflichten sowie kein Stimm- und Wahlrecht. Passivmitglieder erhalten rein informativ die Vereinspost und dürfen an den VV und GV teilnehmen, haben jedoch nur Mitsprache- aber kein Stimmrecht.

Freimitglieder, Verdienstnadeltragende und Ehrenmitglieder können sich nicht zum Passivmitglied mutieren lassen.

VI. Organe des Vereins

Art. 23 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung GV
- Vereinsversammlung VV
- Vereinsvorstand VVS
- Technische Leitung TL
- Riegenversammlung RV
- Spezialkommissionen:
 - Ehrungskomitee EK
 - Datenschutzbeauftragte DB
- Revisionsstelle RS

VII. Generalversammlung

Art. 24 Termin und Zusammensetzung

Oberstes Organ des Vereins ist die GV. Die ordentliche GV findet jährlich, in der Regel im Monat Januar statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Verdienstnadelträgern
- Mitgliedern des VVS und der TL
- Revisionsstelle
- Datenschutzbeauftragte

Art. 25 Geschäfte

Der GV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten;
- Wahl/Abwahl des Vorstands;
- Auflösung des Vereins;
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks.

Weiter obliegen der GV folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der technischen Leitung
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle und Datenschutzbeauftragten
- Genehmigung der Reglemente
- Fusionen

- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Verwendung des Liquidationserlöses
- Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- Wahl der technischen Leitung
- Wahl der übrigen Mitglieder der TL
- Wahl des Fähnrichs
- Ehrungen

Art. 26 Eingabe für Anträge

Anträge an die GV sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich an den VVS einzureichen.

Art. 27 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur GV erfolgt mind. 14 Tage im Voraus schriftlich bzw. per E-Mail unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 28 Ausserordentliche GV

Der VVS, oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen.

Die ausserordentliche GV hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 29 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktivmitglieder, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, sowie Verdienstnadeltragende, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 30 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehenen Mindestquorum für die Fusion. Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Entscheid über die Vereinsauflösung bedarf 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 31 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der GV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Art. 32 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der GV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 33 Durchführung der GV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VVS auf die Durchführung der GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische GV analog.

VIII. Vereinsversammlung**Art. 34 Einberufung**

Der VVS, oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können, nach Bedarf eine VV einberufen. Die Einberufung erfolgt mind. 14 Tage im Voraus schriftlich bzw. per E-Mail unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene VV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 35 Geschäfte

Die Vereinsversammlung behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der GV fallen.

IX. Vorstand**Art. 36 Zusammensetzung**

Der VVS setzt sich zusammen aus

- Präsident:in
- Kassier:in
- Aktuar:in
- Technischen Leiter:in
- Medienverantwortliche:n
- Anlass Chef:in
- Beisitzer:in

Er konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres/ihrer Präsident:in. Nach Möglichkeit soll jede Riege im VVS vertreten sein. Es soll zudem auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung geachtet werden.

Der VVS soll eine Geschlechterquote aufweisen, die dem Verhältnis der Geschlechter unter den Mitgliedern entspricht (je zu mindestens 20%).

Art. 37 Interessenskonflikt

Die Mitglieder des VVS nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des VVS hinsichtlich eines Beschlusses des VVS, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der VVS unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des VVS dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 38 Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Art. 39 Aufgaben

Der VVS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- die Erarbeitung von Reglementen
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen
- Ausarbeiten einer mittel- und langfristigen Vereinsplanung
- Verwaltung der Finanzen

Art. 40 Einberufung

Der VVS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 41 Beschlussfassung

Der VVS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein VVS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

Art. 42 Zeichnungsberechtigung

Der/die Präsident:in und/oder ein:e Stellvertreter:in zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des VVS rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der/die Präsident:in und der/die Kassier:in zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der/die Kassier:in und der/die Präsident:in Einzelunterschrift.

X. Technische Leitung

Art. 43 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

Die TL setzt sich zusammen aus

- der technischen Leitung als Vorsitz
- Vertretung jeder Riege
- J&S Coach

Es ist auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung zu achten. Die TL konstituiert sich unter dem Vorsitz dem/der technischen Leiter:in.

Die TL ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.

Art. 44 Aufgaben

Die TL ist namentlich zuständig für

- die Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VVS über die Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- das Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den VVS zuhanden der GV
- die turnerische Organisation und Überwachung der Riegen
- die regelmässige Absolvierung von J&S Kursen für die Trainer:innen
- die Integration der Einzeltuner:innen in das Vereins- und Riegenturnen.

Art. 45 Einberufung

Die TL versammelt sich, wenn es der/die technische Leiter:in oder die Mehrheit der TL-Mitglieder als notwendig erachtet.

XI. Riegenversammlung

Art. 46 Einberufung

Die Riegenversammlung wird nach Bedarf von der Riegenleitung einberufen.

Art. 47 Geschäfte

Sie behandelt riegeninterne Angelegenheiten. Die Riegenversammlung hat sämtliche Erlasse der übergeordneten Organe einzuhalten.

XII. Spezialkommissionen

Art. 48 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den VVS Kommissionen gebildet werden.

XIII. Revisionsstelle

Art. 49 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle umfasst mindestens 2 Mitglieder.

Art. 50 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Anlässen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen ihr entsprechende Anträge.

XIV. Ehrungskomitee**Art. 51 Zusammensetzung**

Das EK setzt sich im Idealfall aus 1 bis 2 Mitgliedern pro Erwachsenen-Riege zusammen.

Art. 52 Aufgaben

Das Ehrungskomitee überwacht die Tätigkeiten der Mitglieder und schlägt dem VVS, aufgrund von einem durch den VVS vorgelegten Reglement, Mitglieder oder Personen zur Verleihung vor.

XV. Verwaltung**Art. 53 Protokoll**

Über Beschlüsse an Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 54 Reglemente

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des VVS und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

Art. 55 Zuständigkeit

Für den Erlass von Reglementen ist der VVS zuständig. Reglemente bedürfen zusätzlich der Genehmigung der VV oder GV.

Art. 56 Archiv

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.

Art. 57 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

Weitere Bestimmungen regelt der Verein in entsprechenden Reglementen und Weisungen.

XVI. Haftung

Art. 58 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

XVII. Finanzen

Art. 59 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 60 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinn aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Art. 61 Ausgaben

Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturmer für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets

Ein Reglement legt die Kompetenzen im Zusammenhang mit ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben des Vereins fest.

Art. 62 Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.

Der Mitgliederbeitrag ist jeweils für ein ganzes Geschäftsjahr zu entrichten.

Art. 63 Beitragsbefreiung

Die Voraussetzungen für die Befreiung von Mitgliederbeiträgen sind in einem Reglement festgelegt.

Art. 64 Kauf von Aktien

Der Kauf von Aktien ist untersagt.

Art. 65 Errichten von Fonds

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV, sofern keine besonderen Bestimmungen bestehen. Die Fonds sind nicht Bestandteile der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

XVIII. Schlussbestimmungen**Art. 66 Besondere Fälle**

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des STV.

Art. 67 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV und mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 68 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins hat der VVS der GV ein Konzept vorzulegen, wie das gesamte Vermögen inkl. den Fonds nach der Auflösung verwaltet werden soll. Das Konzept wird von der GV mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Nach Möglichkeit fällt das Vermögen einem anderen ortsansässigen Verein mit demselben Zweck des aufgelösten Vereins zu. Dieser hat das Vermögen sinngemäss und entsprechend dem Zweck des aufgelösten Vereins zu verwalten.

Art. 69 Auflösung einer Riege

Die Auflösung einer Riege kann nur an einer GV und mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 70 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 24. Januar 2025.

Sie wurden an der GV vom 23. Januar 2026 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des Solothurner Turnverbands in Kraft.

Hägendorf, 23. Januar 2026

Für den STV Hägendorf

Präsident

Timo Herrmann

Aktuarin

Martina Grob


.....


.....

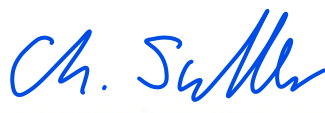
Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Solothurner Turnverbands auf dem Zirkularweg am 27. April 2026 genehmigt.

Präsident

Christian Sutter

Sekretärin

Simone Grimm


.....


.....